



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Grundsätze des Förderprogrammes des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen des „Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt“

(Stand: Januar 2020)

1. Vorbemerkung

Um dem zunehmenden Artenverlust in der Tier- und Pflanzenwelt entgegenzuwirken, hat die Landesregierung im Dezember 2017 das auf zwei Jahre angelegte „Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ aufgestellt, das in den Jahren 2020 und 2021 fortgeführt wird. Im Zuge des Sonderprogrammes hat das Ministerium für Verkehr dieses Förderprogramm entwickelt.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Das Ministerium für Verkehr möchte durch die Förderung der Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen durch zweischürige Mahd und Abfuhr des Schnittgutes die Artenvielfalt in den straßenbegleitenden Grünflächen erhöhen und die Funktion des Straßenbegleitgrüns als Baustein des Biotopverbundes weiter ausbauen.

3. Rechtsgrundlagen und Art der Förderung

- Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Grundsätze sowie den §§ 23 und 44 LHO und den VV hierzu gewährt.
- Die Förderung erfolgt mittels einer Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung.
- Im Einzelfall, wenn der Beginn des Vorhabens aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zum vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginn beantragt werden.
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und nur dann, wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt.
- Das Förderprogramm besteht über die Jahre 2020 und 2021. Die Anträge sind beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg einzureichen. Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg.
- Die Ausreichung der Mittel erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.

4. Gegenstand der Förderung

Aushagerung von Straßenbegleitgrün

- Förderfähig sind die im Vergleich zur Regelpflege entstehenden Mehrkosten für die zweischürige Mahd, das Abräumen und die Entsorgung des Schnittgutes (Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten) über zwei Jahre. Die Beurteilung der Angemessenheit der Mehrkosten erfolgt in Anlehnung an die Stunden- und Flächensätze der Landschaftspflegerichtlinie bzw. bei Durchführung durch die Autobahn- bzw. Straßenmeisterei in Anlehnung an die Stundensätze der VwV-Kostenfestlegung vom 13.10.2015 (GABI. Nr. 11 v. 25.11.2015, S.811) und an die Fahrzeug- und Gerätekosten des Erlasses des Ministeriums für Verkehr vom 27.09.2016 (Az. 22-3954.51/11). Bei der Entsorgung des Schnittgutes können die tatsächlich anfallenden Kosten vergütet werden. Die Beschaffung notwendiger Maschinen kann ebenfalls über das Sonderprogramm finanziert werden, wenn die langfristige Nutzung der Maschinen sichergestellt ist. Gegebenenfalls kann auch die Nachsaat mit gebietsheimischen Saatgutmischungen gefördert werden, um die Entwicklung in Richtung artenreicher Straßenbegleitgrünflächen zu beschleunigen.
- Die naturschutzfachliche Eignung der Flächen (Aufwertungspotenzial der Flächen) muss von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden. Hierfür reicht eine kurze, verbal-argumentative Stellungnahme der Behörde (vgl. Ziff. 6)). Zudem ist der genaue Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Fortführung von Aushagerungsmaßnahmen, die 2018 oder 2019 begonnen wurden, ist ebenfalls möglich.

5. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungen können an Stadt- und Landkreise gewährt werden.

6. Antragsstellung

- Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Anträge sollten bis zum 30. April des Jahres eingereicht werden, in dem mit den Aushagerungsmaßnahmen begonnen werden soll. Spätere Anträge können in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln aber auch berücksichtigt werden.
- Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:
 - Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
 - Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme inklusive Darstellung der Kosten für die bisherige Regelpflege (siehe Ziff. 4)); sofern vorgesehen ist, dass die Pflege vergeben werden soll, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen
 - Fotos der Maßnahmenflächen
 - Flächenbezogene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
 - kurze verbal-argumentative Stellungnahme für jede auszuhagernde Fläche
 - grundsätzliche Eignung der Flächen
 - Darlegung des Aufwertungspotentials
 - Zeitpunkt der Mahdgänge
- Bei der Antragstellung zur Fortführung von Aushagerungsmaßnahmen, die 2018 oder 2019 begonnen wurden, sind in einem neuen Antrag die Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Antrag darzustellen.
- Anträge sind schriftlich und ggf. ergänzend digital einzureichen bei:

Björn Losekamm
Referat 26: Naturschutz an Verkehrswegen
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart
Tel.: +49 (711) 231-3664
bjoern.losekamm@vm.bwl.de

7. Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe der Maßnahmenflächen und des Aufwertungspotentials.

8. Verwendungsnachweise / Mitteilungs- und Berichtspflichten

Zur Überprüfung des Verwendungszwecks der Zuwendung ist dem Ministerium für Verkehr zusammen mit dem Schlussverwendungsnachweis ein kurzer, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Sachbericht über die erfolgten Maßnahmen vorzulegen. Der Bericht muss folgende Angaben enthalten:

- Art der Maßnahme
- Zeitpunkt der Durchführung
- verwendete Maschinen und Geräte
- Erfahrungsbericht
- Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme
- Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung
- Zahlenmäßiger Nachweis